

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 38 275/67

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Rechtsanwalts Dr. Heinrich [REDACTED],
Apartado [REDACTED], Q[REDACTED] / Ecuador,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land F i e d e r a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e :

Der Kläger macht als Erbe seiner Ehefrau deren Anspruch auf Entschädigung wegen Ausbildungsschadens geltend. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Anwendbarkeit des § 2 BEG sei zu verneinen. Es sei auch nicht ersichtlich, daß die Erblasserin jemals ihr Studium habe wiederaufnehmen wollen, nachdem sie es im November 1931 abgebrochen habe.

Die sofortige Beschwerde rügt, das Berufungsgericht habe § 64 Abs. 2 BGG nicht im Sinne der Urteile des erkennenden Senats RsW 1960, 75 Nr. 24, 1963, 110 Nr. 10 und 1964, 74 Nr. 20 angewandt. Diese Rüge kann nicht zur Zulassung der Revision führen; denn, abgesehen von einer kurzen Bemerkung RsW 1964 Seite 74, befassen sich die angeführten Entscheidungen mit § 64 Abs. 2 BGG nicht.

Im übrigen wendet sich die sofortige Beschwerde mit Rügen hinsichtlich der Erfüllung der Anteermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Wie vom Senat angesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV 2B 146/58 -, LM Nr. 13 zu § 219 BGG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihre Pflicht aus § 176 Abs. 1 BGG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten.



Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim